

## Preis Verordnung Nr. 37/1.

Vom 25. August 1960

Zur Änderung der Preis Verordnung Nr. 37 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über die Preise für Autobenzin und Dieselmotorenkraftstoff bei Abgabe an Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter sowie an den öffentlichen und privaten Berufsverkehr — (GBl. S. 31) wird folgendes verordnet:

## § 1

Volkseigene Güter (VEG) sowie die ihnen gleichgestellten Betriebe, Reparatur- und technische Stationen (RTS), Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS), MTS-Motoreninstandsetzungenwerke, MTS-Spezialwerkstätten sowie landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) erhalten die im Rahmen des Kontingents zur Durchführung ihrer Aufgaben in der Landwirtschaft zugeteilten Kraftstoffe zu folgenden Preisen:

Motorenbenzin, extra mindestens MOZ 78	0,80 DM/l
Motorenbenzin, normal mindestens MOZ 72	0,70 DM/l
Dieselmotorenkraftstoff	0,35 DM/l

## § 2

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft

(2) Die dem § 1 entgegenstehenden Bestimmungen im § 1 der Preis Verordnung Nr. 37 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft

Berlin, den 25. August 1960

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident G r o t e w o h l	Der Vorsitzende der Regierungskommission für Preise R u m p f Minister der Finanzen
--	---

Anordnung  
zur Durchführung des Herbstverkehrs 1960.

Vom 12. Oktober 1960

Zur sicheren Durchführung der großen Transportaufgaben im Herbstverkehr 1960 und zur Ausschöpfung aller Reserven an Transportraum wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für die Zeit vom 20. Oktober 1960 0.00 Uhr bis einschließlich 31. Dezember 1960 24.00 Uhr folgendes angeordnet:

## § 1

Das Wagenstandgeld wird gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) auf 56,— DM je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung festgesetzt.

## § 2

Die Gebühren für die Abbestellung jedes noch nicht bereitgestellten Wagens, der erst nach 12 Uhr des dem gewünschten Stelltags vorangehenden Tages wieder abbestellt wird, werden auf 20,— DM je Achse festgesetzt.

## § 3

Die Sätze der Schiffs Liegeabgabe gemäß § 6 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumschlages in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) werden auf 0,50 DM je Ladetonne und Stunde Fristüberschreitung festgesetzt.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 20. Oktober 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1960

**Der Minister für Verkehrswesen  
K r a m e r**